

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 [§ 1 Zuständigkeit](#)
- 2 [§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes](#)
- 3 [§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände](#)
- 4 [§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag](#)
- 5 [§ 5 Mandatsträger\\*innenbeitragsverpflichtung](#)
- 6 [§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen](#)
- 7 [§ 7 Beitragsabführung](#)
- 8 [§ 8 Vereinnahmung von Spenden](#)
- 9 [§ 9 Veröffentlichung von Spenden](#)
- 10 [§ 10 Aufteilung](#)
- 11 [§ 11 Strafvorschrift](#)
- 12 [§ 12 Staatliche Teilfinanzierung](#)
- 13 [§ 13 Haushaltsplan](#)
- 14 [§ 14 Zuordnung des Haushalts](#)

15 **§ 15 Überschreitung**

16 **§ 16 Erstattungsordnung**

17 **§ 1 Zuständigkeit**

18 Dem\*der Schatzmeister\*in obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung  
19 der Bücher.

20 **§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes**

21 Der\*die Bundesschatzmeister\*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des  
22 Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei  
23 dem\*der Präsident\*in des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die  
24 Schatzmeister\*innen der Landesverbände bis spätestens zum 31. Mai eines jeden  
25 Jahres ihre Rechenschaftsberichte vor.

26 **§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände**

27 Die Gebietsverbände legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März  
28 Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe  
29 der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

30 **§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag**

- 31 1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € pro Monat. Auf freiwilliger Basis  
32 werden Mitglieder zusätzlich gebeten, einen Beitrag in Höhe von 1% des  
33 Nettoverdienstes pro Monat zu leisten.
- 34 2. Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder  
35 jährlich gezahlt werden.
- 36 3. Personen, die diesen Betrag aus finanziellen Gründen bspw. aufgrund von  
37 Arbeitslosigkeit oder Erstausbildung (Schule/Lehre/Studium) nicht leisten  
38 können, können einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von mindestens 3,00 €  
39 pro Monat beantragen. Der Antrag kann formlos beim Bundesvorstand,  
40 vertreten durch die Geschäftsstelle, gestellt werden (z. B. per E-Mail).  
41 Der Antrag muss die Höhe des gewünschten Mitgliedsbeitrags enthalten. Der  
42 reduzierte Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich monatlich abgebucht. Ein  
43 Nachweis über die Notwendigkeit der Reduzierung des Mitgliedsbeitrags ist  
44 nicht zu erbringen.
- 45 4. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige

46            Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt  
47            monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

48            5. Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Parteiaustritts nicht  
49            erstattet.

50            6. Der Mitgliedsbeitrag und Förderbeiträge von Bewegter\*innen sind an die  
51            Bundespartei zu entrichten.

52            7. Der\*die Bundesschatzmeister\*in erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe des  
53            Mitgliedsbeitrages.

#### 54    **§ 5 Mandatsträger\*innenbeitragsverpflichtung**

55            Mandatsträger\*innen sind verpflichtet, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen  
56            Mandatsträger\*innenbeitrag in Höhe von monatlich 5% der  
57            Abgeordnetenentschädigung vor Abzug von Steuern und Abgaben zu leisten.

#### 58    **§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen**

59            1. Die Bundespartei erhält alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen  
60            und dinglichen Einnahmen.

61            2. Soweit ein Landesverband besteht, erhält dieser 50% des Mitgliedsbeitrags.

62            3. Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst  
63            geregelt.

64            4. Die verpflichtenden Mandatsträger\*innenbeiträge sind an die Bundespartei  
65            zu entrichten. 50% gehen an den Landesverband, in dem der\*die  
66            Mandatsträger\*in geführt wird.

#### 67    **§ 7 Beitragsabführung**

68            Die den Landesverbänden zustehenden Beitragsanteile der eingehenden Mitglieds-  
69            und Mandatsträger\*innenbeiträge sind quartalsweise abzuführen.

#### 70    **§ 8 Vereinnahmung von Spenden**

- 71 1. Die Bundespartei und die Landesverbände sind berechtigt, Spenden von  
72 natürlichen Personen anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach § 25  
73 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht  
74 zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die  
75 Bundesebene unverzüglich an den\*die Präsident\*in des Deutschen Bundestages  
76 weiterzuleiten. Eine Spende kann auch durch den Verzicht auf Ersatz von  
77 Auslagen geleistet werden. Dies ist auf der Auslagenabrechnung zu  
78 vermerken.
- 79 2. Die Annahme von Spenden und geldwerten Leistungen oder Vorteilen von  
80 juristischen Personen ist nicht gestattet.
- 81 3. Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.
- 82 4. Eine Spendenbescheinigung wird von der Bundespartei ausgestellt.

### 83 § 9 Veröffentlichung von Spenden

- 84 1. Spenden derselben Person an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren  
85 Gesamtwert 10.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigt, sind im  
86 öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht der Parteigliederung, die sie  
87 vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift der spendenden  
88 Person zu verzeichnen.
- 89 2. Alle Einzelspenden über 1.000 € werden unverzüglich unter Angabe von  
90 Spender\*innennamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

### 91 § 10 Aufteilung

- 92 1. Spenden werden entsprechend den Beiträgen zu je 50% auf Bund und Land  
93 aufgeteilt, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.
- 94 2. Ist eine Zuordnung der spendenden Person zu einem Landesverband nicht  
95 möglich, gehen 50% an den Bund und 50% werden zu gleichen Teilen auf die  
96 Landesverbände umgelegt.
- 97 3. Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst  
98 geregelt.

### 99 § 11 Strafvorschrift

100 Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß § 10 an  
101 die\*den Präsident\*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte  
102 Spenden nach § 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er  
103 gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden  
104 Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der rechtswidrig  
105 erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

## 106 § 12 Staatliche Teilfinanzierung

107 1. Der\*die Bundesschatzmeister\*in beantragt jährlich zum 31. Januar für die  
108 Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

109 2. Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand  
110 in Abstimmung mit den Schatzmeister\*innen der Landesverbände.

## 111 § 13 Haushaltsplan

112 1. Der\*die Schatzmeister\*in stellt jedes Kalenderjahr vorab einen  
113 Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar,  
114 dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der\*die Schatzmeister\*in  
115 unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

116 2. Der\*die Schatzmeister\*in ist bis zu dessen Verabschiedung an die  
117 Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

## 118 § 14 Zuordnung des Haushalts

119 Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden  
120 Haushaltstitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen  
121 verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Haushaltstitel  
122 vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Haushaltstiteln  
123 auszuführen.

## 124 § 15 Überschreitung

125 Wird der genehmigte Haushalt nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des  
126 Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben  
127 Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

## 128 § 16 Erstattungsordnung

129 Der Bundesparteitag kann eine Erstattungsordnung für die Abrechnung von Auslagen  
130 beschließen; diese ist als Anhang an die Finanzordnung zu formulieren und wird  
131 Teil der Finanzordnung. Die Erstattungsordnung wird jedem Mitglied mit dem

132 Blankoformular zur Abrechnung von Auslagen ausgehändigt. Die Erstattungsordnung  
133 muss dem Steuerrecht genügen.